VERORDNUNG (EWG) Nr. 2084/83 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1332/83 zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 75 des Beitrittsvertrags wird bei der Einfuhr von Obst und Gemüse, für das ein institutioneller Preis festgesetzt wird, in die Neunergemeinschaft ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) des Beitrittsvertrags wird jedes Jahr aufgrund des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Neunergemeinschaft unter Hinzurechnung der Kosten für Verpackung und Transport der Erzeugnisse aus den Erzeugergebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft einerseits und der Entwicklung der Erzeugerkosten bei Obst und Gemüse andererseits ein Angebotspreis der Gemeinschaft errechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche Gemeinschaftspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht übersteigen.

Zur Berücksichtigung der saisonalen Preisschwankungen ist es zweckmäßig, das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeiträume aufzuteilen und für jeden Zeitraum einen gemeinschaftlichen Angebotspreis festzusetzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 sind die für die Berechnung der Erzeugerpreise zugrunde gelegten Notierungen die für ein in seinen Handelsmerkmalen bestimmtes einheimisches Erzeugnis auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Erzeugungsgebieten mit den niedrigsten Kursen festgestellten Notierungen für die Erzeugnisse oder Sorten, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder während eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung stellen und der Güteklasse I und bestimmten Aufmachungsmerkmalen entsprechen. Das Mittel der Notierungen für jeden repräsentativen Markt ist unter Ausschluß der Notierungen festzusetzen, die, gemessen an den normalen Marktschwankungen, als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig anzusehen sind.

Die Anwendung der genannten Kriterien führt infolge der Änderung der Referenzpreise für Zitronen zur Anpassung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen für den in der Verordnung (EWG) Nr. 1332/83 [2] bereits festgesetzten Zeitraum vom 1. Juni 1983 bis 31. Mai 1984.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/83 erhält folgende Fassung :

„Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Angebotspreis der Gemeinschaft für frische Zitronen der Tarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Nettogewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, verpackt, wie folgt festgesetzt :

Juni :	32,35
Juli :	35,86
August :	37,29
September :	32,86
Oktober :	28,46
November :	25,39
Dezember :	26,14
Januar :	27,52
Februar :	25,86
März :	26,42
April :	26,87
Mai :	29,51."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1983.

[1] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

[2] ABl. Nr. L 139 vom 28. 5. 1983, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission